

Zusammenfassung der Richtlinien/Kriterien einer Ehrung

I. Gemeinde (Stadt Speyer)

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist geregelt in der „Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer am Rhein“ vom 13.05.2022.

Gem. § 1 der Richtlinie in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) können natürliche Personen zu Ehrenbürger*innen ernannt werden, wenn sie sich dies besonders verdient haben. Besondere Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Speyer und ihrer Bürger*innen begründet sein (§ 2 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie). In Abs. 2 des § 2 werden Beispiele für Bereiche aufgezählt, in denen außergewöhnliche Leistungen erbracht werden können oder besonderes Engagement gezeigt werden kann, was als „besonderer Verdienst“ gewürdigt wird: Kunst, Kultur, Wissenschaft, Gewerbe, Handel, Wirtschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialwesen, Seniorenarbeit, humanitärer Einsatz, Sport, Vereinswesen oder kommunalpolitisches oder überregionales politisches Engagement. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Es muss bei dem Verdienst ein Bezug zu den Speyerer Bürger*innen bestehen oder es muss sich Engagement handeln, welches über das durchschnittliche Engagement eines*einer verantwortungsvolle*n Bürger*in deutlich hinausgeht (§ 2 Abs. 3 lit. a) und b)).

Ehrenbürger*innen werden in öffentlicher Sitzung des Stadtrats auf dessen Vorschlag ernannt (§ 3 Abs. 1). Die Ehrenbürgerschaft erhält man durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde durch die Oberbürgermeisterin (§ 4 Abs. 1).

Man kann unabhängig von seinem Wohnsitz und seiner Staatsbürgerschaft die Ehrenbürgerschaft erlangen (§ 2 Abs. 4). Jedoch dürfen nur Ratsmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in Speyer haben, eine Person vorschlagen, der das Ehrenbürgerrecht verliehen wird (§ 3 Abs. 2).

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod oder durch Entzug des Rechts in Form eines Stadtratsbeschlusses durch eine Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder in öffentlicher Sitzung (§ 5 Abs. 6 der Richtlinie in Verbindung mit § 23 Abs. 2 GemO).

2. Ehrennadel der Stadt Speyer

Für die Verleihung der Ehrennadel gibt es keine besondere Richtlinie in Speyer. Es gibt jedoch einen Aktenvermerk vom 25.07.2018 über die Vergabekriterien von Ehrungen in der Stadt Speyer.

Man kann zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Speyer vorgeschlagen werden, wenn man mindestens zehn Jahre ehrenamtlich tätig in den Bereichen Soziales, Kunst, Kultur, Wissenschaft oder Wirtschaft ist oder sich zum Wohl der Stadt Speyer und deren Einwohner*innen in Vereinigungen, Verbänden und gemeinnützigen Vereinen engagiert. In die Entscheidung, ob die Ehrennadel verliehen wird, sollen weiter zu erwartende Verdienste berücksichtigt werden. Die Verleihung höherrangiger Auszeichnungen schließt die Verleihung der Ehrennadel aus.

3. Ehrenplakette/Verdienstmedaille

Verleihung an Bürgerinnen und Bürger der Stadt Speyer und Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Speyer oder als gebürtige Speyerer anderweitig in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Um zur Verleihung einer Ehrenplakette oder Dienstmedaille vorgeschlagen werden zu können, muss man mehr als zehn Jahre in einem Ehrenamt in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaft tätig sein oder ggf. auch in Berufsverbänden bis hin zu einer Mitgestaltung gesellschaftlicher Entwicklung der Stadt. Bedeutend sind die Dauer, die Intensität, die Bedeutung und die Individualität des Ehrenamts bzw. der Ehrenämter, wenn man mehrere ausübt, die durch die Persönlichkeit geprägt werden. Ebenfalls gewürdigt wird das Engagement in Vereinigungen, Verbänden, gemeinnützigen Vereinen und Kommunen.

Es muss sich bei den Verdiensten in diesen Bereichen um besondere und herausragende Dienste handeln, die sich von den Verdiensten der Ehrennadelträger*innen abheben.

Verleihung an maximal 20 lebende Trägerinnen und Träger.

Die Verleihung der Ehrenplakette und die Verleihung des Ehrenbürgerrechts schließen sich weder gegenseitig aus, noch bedingen sie sich gegenseitig.

4. Partnerschaftsmedaille

Auch hier hängt die Verleihung von der Dauer, der Intensität und die Individualität des Engagements ab, die durch die Persönlichkeit geprägt wird. Jedoch unterscheidet sich diese Auszeichnung von den anderen in der Hinsicht, dass man eine ehren- oder hauptamtliche Tätigkeit im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Verbindungen ausüben muss.

Bei Ehrenamtlichen soll das Engagement innerhalb des Wirkungskreises der Freundeskreise die Partnerstädte gegenüber dem Engagement Einzelner bevorzugt honoriert werden. Die Partnerstädte und Freundeskreise der Partnerstädte sind gleichberechtigt zu behandeln. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung der Ehrungen zu achten.

Am 02.05.2001 trat eine Richtlinie für die Verleihung der Partnerschaftsmedaille durch die Stadt Speyer in Kraft. Darin ist geregelt, dass die Partnerschaftsmedaille von der Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ältestenrat verliehen wird (vgl. § 1 Abs. 2 der „Richtlinien für die Verleihung der Partnerschaftsmedaille durch die Stadt Speyer vom 02. Mai 2001“:

II. Land Rheinland-Pfalz

Bei besonderen Verdiensten und jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit kann eine Person dem Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer für staatliche Auszeichnungen vorgeschlagen werden.

Folgende Auszeichnungen des Landes gibt es:

1. Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Die Verdienstmedaille wird für besondere ehrenamtliche Verdienste um die Gesellschaft und die Mitmenschen verliehen. Es ist eine herausgehobene Ehrung für solidarisches Handeln und Gemeinsinn im Ehrenamt.

In Betracht kommt ehrenamtliches Engagement in den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Sport, Naturschutz, Wirtschaft, in den Gewerkschaften oder in der Kommunalverwaltung.

Vorschlagsberechtigt sind u.a. die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte.

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - VerdMedG RP | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Landesgesetz über die Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 1996 | Textnachweis ab: 01.10.2001 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

2. Verdienstorden

Hierbei handelt es sich um die höchste staatliche Auszeichnung, vergeben durch den Ministerpräsidenten. Der Orden wird vergeben für außergewöhnliche und überdurchschnittliche Leistungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Engagements in Rheinland-Pfalz.

Insbesondere werden Leistungen von Bürger*innen des Landes gewürdigt, die sich oftmals im Stillen und ohne öffentliches Aufsehen engagieren.

Es können nicht mehr als 800 Leute mit dem Orden ausgezeichnet werden (§ 2 Abs. 1 Landesgesetz über den Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz vom 02.10.1981) und es dürfen nur der Landtagspräsident und Mitglieder der Landesregierung Personen zur Auszeichnung vorschlagen (§ 3 Abs. 2).

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - VerdOrdenG RP | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Landesgesetz über den Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz vom 2. Oktober 1981 | Textnachweis ab: 01.10.2001 \(rlp.de\)](#), zuletzt aufgerufen 24.09.2024;
[Der Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz • Virtuelles Ordensmuseum](#), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

3. Ehrennadel des Landes

Diese Auszeichnung wird für eine mindestens 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen, sozialen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Selbstverwaltung, in Vereinigungen mit sozialen oder kulturellen Zwecken oder für vergleichbares Engagement verliehen.

Man muss nicht in Rheinland-Pfalz wohnen, um mit der Nadel ausgezeichnet werden zu können. Wichtig ist, dass das Wirken in Rheinland-Pfalz stattfindet und Anerkennung verdient (Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten vom 26.01.1996 zur Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz).

Vorschlagsberechtigt: u.a. Benennung durch jedermann an den/die Oberbürgermeister*innen möglich

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - Staatskanzlei | Verwaltungsvorschrift \(Rheinland-Pfalz\) | Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz | i. d. F. v. 03.12.2013 | gültig ab 21.12.2013 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

4. Carl-Zuckmayer-Medaille

Die Ehrung wurde 1978 aus Anlass des Todestages des aus Nackenheim bei Mainz stammenden Schriftstellers Carl-Zuckmayer gestiftet. Diese Auszeichnung würdigt

besondere Verdienste um die deutsche Sprache und Verdienste um das künstlerische Wort. Eine Kommission empfiehlt dem Ministerpräsidenten die Person, die ausgezeichnet werden soll.

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - Ministerpräsidentin Staatskanzlei | Verwaltungsvorschrift \(Rheinland-Pfalz\) | Carl-Zuckmayer-Medaille | i. d. F. v. 18.01.2014 | gültig ab 18.01.2014 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen 24.09.2024)

5. Sportplakette des Landes

Mit der Plakette wird eine hervorragende sportliche Leistung oder besonderer Verdienst im Sport ausgezeichnet.

Die Mitglieder der Landesregierung sind vorschlagsberechtigt (Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten vom 04.11.1998 zur Sportplakette des Landes Rheinland-Pfalz). Auch Menschen mit Wohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz können ausgezeichnet werden, wenn sie die besonderen Verdienste im Land erworben haben (Nr. 2 der VV).

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - Staatskanzlei | Verwaltungsvorschrift \(Rheinland-Pfalz\) | Sportplakette des Landes Rheinland-Pfalz | i. d. F. v. 03.12.2013 | gültig ab 21.12.2013 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

6. Staatsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz für besondere soziale Dienste

Damit werden Bürger*innen ausgezeichnet, die sich mehrere Jahre im sozialen Bereich engagieren.

Für die Verleihung vorschlagsberechtigt ist das für die sozialen Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Darüber hinaus ist jeder befugt, den Landrätinnen und Landräten, den Oberbürgermeistern*Oberbürgermeisterinnen sowie der Präsidentin*dem Präsidenten in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Persönlichkeiten, die einer Auszeichnung mit der Staatsmedaille würdig erscheinen, zu benennen (Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten vom 26.01.1993 zur Staatsmedaille des Landes für besondere soziale Verdienste).

Es sollen nicht mehr als zehn Personen jährlich mit der Medaille ausgezeichnet werden.

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - Staatskanzlei | Verwaltungsvorschrift \(Rheinland-Pfalz\) | Staatsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz für besondere soziale Verdienste | i. d. F. v. 03.12.2013 | gültig ab 21.12.2013 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

7. Rettungsmedaille

Sie wird an Personen verliehen, die unter eigener Lebensgefahr Menschen gerettet oder eine drohende erhebliche Gefahr abgewendet haben. Alternativ kann auch eine Geldbelohnung gewährt oder eine öffentliche Belobigung ausgesprochen werden (§ 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten).

Vorschlagsberechtigt: Kreisverwaltungen und kreisfreie Städte durch Bericht an den/die Ministerpräsidenten/in.

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - § 1 RettAnerkGDV RP | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Rettungsmedaille | § 1 - Rettungsmedaille | Textnachweis ab: 01.10.2001 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen: 24.09.2024;

[Die Rettungsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz • Virtuelles Ordensmuseum](#), zuletzt geöffnet am 05.09.2024)

8. Max-Slevogt-Medaille

Damit werden besondere Verdienste Künstler*innen der bildenden Künste geehrt. Die Medaille ist nach dem in der Pfalz lebenden und wirkenden Max Slevogt benannt (1886 – 1932).

Vorschlagsberechtigt ist der*die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Minister*in. Anträge auf Verleihung an ihn*sie können von dem*der Präsident*in der ADD und von einzelnen Personen gestellt werden.

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - Staatskanzlei | Verwaltungsvorschrift \(Rheinland-Pfalz\) | Max-Slevogt-Medaille | i. d. F. v. 03.12.2013 | gültig ab 21.12.2013 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen: 24.09.2024)

9. Freiherr-vom-Stein-Plakette des Landes Rheinland-Pfalz

Seit 1954 wird die Plakette an Bürger*innen als Auszeichnung ihres kommunalpolitischen Engagements verliehen. Sie wird alle drei Jahre durch Innenminister Michael Ebling verliehen.

Namensgeber für die Auszeichnung ist der preußische Staatsmann, Beamte und Reformier Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein.

(Quelle: [Freiherr-vom-Stein-Plakette \(Rheinland-Pfalz\) – Wikipedia](#), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

10. BrückenPreis

Mit dem BrückenPreis werden Organisationen und Engagierte ausgezeichnet, die ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung, Jung und Alt fördern und zum Zwecke der Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Hautfarbe, gegen soziale Benachteiligung, Ausgrenzung, Hass und Diskriminierung einsetzen. (Quelle: [Brückenpreis . Die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz für Ehrenamt und Bürgerbeteiligung \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen: 24.09.2024;

[BrückenPreis \(deutscher-engagementpreis.de\)](#), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

11. Wappenschild

Das Wappenschild des Landes Rheinland-Pfalz kann an Vereine verliehen werden, die sich aktiv der Pflege der Musik, des Gesangs, des Sports oder ähnlicher Aufgaben widmen. Das Wappenschild wird aus Anlass des mindestens hundertjährigen ununterbrochenen Bestehens eines in Rheinland-Pfalz ansässigen Vereins verliehen.

(Quelle: [Rheinland-Pfalz - Staatskanzlei | Verwaltungsvorschrift \(Rheinland-Pfalz\) | Verleihung des Wappenschildes | i. d. F. v. 03.12.2013 | gültig ab 21.12.2013 \(rlp.de\)](#), zuletzt abgerufen 24.09.2024)

III. Bund

Der Verdienstorden, auch als Bundesverdienstkreuz bezeichnet, ist die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Er wird an in- und ausländische Bürger*innen für politische, wirtschaftlich-soziale und geistige Leistungen verliehen. Darüber hinaus werden auch besondere Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland, wie zum Beispiel im sozialen und wohltätigen Bereich gewürdigt. Jeder kann die Verleihung des Verdienstordens an einen anderen anregen.

Der Verdienstorden wird in acht verschiedenen Stufen verliehen: Bei erster Auszeichnung erhält man in der Regel die Verdienstmedaille oder das Verdienstkreuz am Bande. Danach folgen das Verdienstkreuz 1. Klasse, das Große Verdienstkreuz, das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband sowie das Großkreuz. Nur die Staatsoberhäupter erhalten die Sonderstufe des Großkreuzes.

Ausgehändigt wird der vom Bundespräsident verliehene Verdienstorden die Ministerpräsident*innen der Länder, Landes- oder Bundesminister*innen, Landes- oder Bundesminister*innen, Regierungspräsident*innen oder Bürgermeister*innen. Nur zu besonderen Anlässen, z.B. am Tag der Deutschen Einheit überreicht der Bundespräsident den Verdienstorden persönlich. In Rheinland-Pfalz hat der Ministerpräsident gegenüber dem Bundespräsidenten das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Bundesverdienstordens.

(Quelle: [Der Bundespräsident - Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland \(bundespraesident.de\)](https://www.bundespraesident.de), zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

Allgemeine Quellen:

- [Staatliche Auszeichnungen . Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz \(rlp.de\)](https://www.rlp.de)
- [Auszeichnungen des Landes | Stadt Speyer](https://www.stadt-speyer.de)

Stadtverwaltung Speyer – Hauptverwaltung, Leoni Lenk